

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EST Energetics GmbH

- AGB Ausgabe Juli 2010 -

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend kurz AGB genannt) gelten für alle Leistungen der EST Energetics GmbH (nachstehend kurz EST genannt) an ihre Auftraggeber (nachstehend kurz AG genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- (2) Auf die mit der EST geschlossenen Verträge finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass sich die EST mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 2 Preise, Fälligkeiten und Zahlungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise „ausschließlich Verladung, Verpackung und Transport und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.“
- (2) Zahlungen haben ausschließlich auf das angegebene Konto der EST zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- (3) Sofern nicht anderes vereinbart wird, sind alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.
- (4) Kommt der AG in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist die EST berechtigt, die gesamte Restschuld des AG sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG entstehen für die EST insbesondere, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AG eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.
- (5) Neben den Rechten aus Abs. (4) ist die EST berechtigt, fällige Leistungen (auch aus anderen Verträgen) zurückzuhalten und, soweit sie bereits Leistungen erbracht hat, die sofortige Bewirkung aller ausstehenden Zahlungen zu fordern.
- (6) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Kosten für Löhne und/oder Energie und/oder Material und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe vorbehalten.
- (7) Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des AG. Die Laufzeit der Wechsel darf 90 Tage ab Rechnungsdatum nicht überschreiten. Ein Skontoabzug bei Zahlung durch Wechsel ist ausgeschlossen. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behält die EST sich vor. Eine Gewähr für Vorlage und Protest übernimmt die EST nicht. Protesterhebung eigener Wechsel des AG oder nicht sofortige Abdeckung protestierter fremder Wechsel ermächtigen die EST, sämtliche noch laufenden Wechsel zurückzugeben. Gleichzeitig werden sämtlichen Forderungen der EST fällig. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Leistung und Leistungsfristen

- (1) Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Entsorgungsgegenstände, Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen inkl. Anzahlungen und aller sonstigen für die Leistung erforderlichen Verpflichtungen voraus. Anderenfalls verlängert sich die Leistungsfrist um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der AG seinen hiernach bestehenden Verpflichtungen nicht nach, ist die EST darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist der AG zum Ersatz eines evtl. entstandenen Verzögerungsschadens verpflichtet; einer gesonderten Mahnung bedarf es insoweit nicht (§§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB).
- (2) Bei Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt oder Eintritt ähnlicher Ereignisse, die die Leistungsfähigkeit der EST nachweislich beeinträchtigen, verlängert sich die Leistungsfrist um eine angemessene Zeit.
- (3) Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil die EST von ihren Unterlieferanten nicht beliefert wurde, ist die EST berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. § 2 Abs. (6) bleibt unberührt. Ist auch das nicht möglich, kann die EST vom Vertrag zurücktreten. Die EST wird in diesem Fall den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des AG umgehend erstatten.

- (4) Schadensersatzansprüche des AG wegen Verspätung der Leistung oder Schadensersatz statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der AG kann – außer bei Vorliegen eines Sachmangels – nur im Falle einer von der EST zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (5) Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen der EST innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

§ 5 Abnahme

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Leistung mit Zugang der Vernichtungserklärung oder eines vergleichbaren Nachweises über die Entsorgung als abgenommen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der AG hat der EST einen festgestellten Mangel unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr vom Tag des Zugangs des Nachweises gemäß § 5 an gerechnet. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die EST sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- (3) Alle diejenigen Leistungen sind nach Wahl von der EST zunächst unentgeltlich nachzubessern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Zugangs des Nachweises gemäß § 5 vorlag.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung mehr als zweimal fehl, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- (5) Bei Mängelrügen darf der AG Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann die EST die entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt verlangen.
- (6) Weitergehende oder andere als die in diesem § 6 geregelten Gewährleistungsansprüche des AG gegen die EST und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

- (1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Haftung der EST bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (3) Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten der EST gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der EST.
- (4) Die Verjährung der dem AG nach diesem § 7 zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der für Gewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist des § 6 Abs. (2).
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8 Sonstige Bedingungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese AGB zugrunde liegen, sind die für den Sitz der EST zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig, sofern der AG Kaufmann im Sinne des HGB, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- (3) Im Falle von Übersetzungen der AGB gilt bei eventuell widersprüchlichem oder unklarem Wortlaut ausschließlich die deutsche Fassung.
- (4) Die EST speichert Daten ihrer Kunden im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.
- (5) Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.